Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz

GStB

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Städtetag
Rheinland-Pfalz

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Federführung: Landkreistag Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Telefon: 06131 / 28655-0 – Telefax: 06131 / 28655-228
E-Mail: post@landkreistag.rlp.de – Internet: http://www.landkreistag.rlp.de

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
16 / 3928
VORLAGE

Landtag Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 3
55116 Mainz

Mainz, den 07.05.2014
Az.: 810-100 He/Sä
☎ 06131/28655-218

zu Drucksache 16/3288

Anhörverfahren im Wirtschaftsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz;
Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes;
Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie zunächst vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörverfahrens im Wirtschaftsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz zu dem gemeinsamen Gesetzentwurf von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes Stellung nehmen zu können.

I.

Nach Art. 69 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz ist der Schutz von Natur und Umwelt - und damit nach unserem Verständnis auch des Klimas - als Grundlage gegenwärtigen und künftigen Lebens die Pflicht des Landes, seiner Gemeinden und seiner Gemeindeverbände. Diese Vorschrift, die im Jahr 1985 in die Landesverfassung aufgenommen wurde, spiegelt das gewachsene Bewusstsein wider, für die Bewahrung der Schöpfung und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Kommunen haben dabei im Wesentlichen drei Berührungspunkte mit dem Klima- und Umweltschutz: Zum einen haben Kreise, Städte und Gemeinden - entsprechend ihrer Verpflichtung aus Art. 69 Landesverfassung - zahllose eigene Programme und Initiativen zum Klimaschutz in die Wege geleitet. Zum anderen sind den Kommunen zahlreiche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des Umweltrechts übertragen worden. Nicht zuletzt bieten die Kommunen auch beratende Dienstleistungen für private Initiativen Dritter an.

II.

Vor diesem Hintergrund teilen die kommunalen Spitzenverbände die in § 4 des Gesetzentwurfs formulierten Ziele des Landesklimaschutzgesetzes. Demnach sollen die Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz um mindestens 40 % gegenüber dem Bezugsjahr 1990 sinken. Bis 2050 wird Klimaneutralität angestrebt, wenigstens sollen aber 90 % weniger Treibhausgasemissionen gegenüber dem Bezugsjahr 1990 ausgestoßen werden. Wir weisen darauf hin, dass an dieser Stelle die europäische Ebene sowie der Bundesgesetzgeber maßgeblich darauf Einfluss nehmen, ob diese Ziele zu erreichen sind oder nicht. So könnte z. B. ein weiterer Ausbau der Windkraft, der für das Erreichen der Klimaschutzziele erforderlich sein wird, durch eine Änderung der Vergütungsregelungen im Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) beeinflusst werden. Wir regen daher an, im Gesetzentwurf klarzustellen, dass die Klimaschutzziele nur dann zu erreichen sind, wenn dies auch die rechtlichen Rahmenbedingungen auf anderen Ebenen erlauben.

III.

Die kommunalen Gebietskörperschaften respektive ihre Spitzenverbände sind an verschiedenen Stellen im Gesetzentwurf erwähnt:

- Es wird ein Beirat für Klimaschutz eingerichtet, dem auch die kommunalen Spitzenverbände angehören sollen (§ 8 Abs. 3).

- Generell wird den öffentlichen Stellen Vorbildfunktion im Hinblick auf die Verbesserung des Klimaschutzes zugebilligt, diese Vorbildfunktion soll in eigener Verantwortung wahrgenommen werden (§ 9 Abs. 1).

- Näheres dazu soll Aufnahme in einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden finden (§ 9 Abs. 5).

- Die kommunalen Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels aufklären und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für ein dem Klimaschutz gerecht werdendes Handeln stärken (§ 10).

Da im Landesklimaschutzgesetz für die Kommunen keine Verpflichtungen normiert werden, ist die vorgesehene Vereinbarung zwischen Land und Spitzenverbänden für uns von besonderem Interesse. Dem Abschluss einer solchen Vereinbarung stehen wir offen gegenüber. Vorsorglich weisen wir aber darauf hin, dass die kommunalen Spitzenverbände einer solchen Vereinbarung grundsätzlich nur dann zustimmen werden, wenn diese vor dem Hintergrund der desaströsen kommunalen Finanzlage entweder keine Mehrkosten für die kommunale Ebene auslöst oder die Konnexität strikt gewahrt wird. Die Regelungen zu einem möglicherweise erforderlichen Mehrbelastungsausgleich sind dabei nicht erst in der Vereinbarung, sondern bereits im Landesklimaschutzgesetz zu treffen.

Einer Mitwirkung im Klimaschutzbeirat stehen wir ebenfalls offen gegenüber.

Ihren Fragen sehen wir mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

(Winfried Manns)	(Jürgen Hesch)	(Dr. Wolfgang Neutz)
Geschäftsf. Vorstandsmitglied	Beigeordneter	Hauptgeschäftsführer